

No. 39.

Magistrats-Sitzung

abgehalten am 16. Dezember 1918.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Herrn rathh. Bürgermeister Karl Mayer,

2. Die bürgerlichen Magistratsräte:

Hoffmann
Heiß rathh.
Metzger

Wink
Kammerl
Kopp

3. Obmann Fabrikant Lattier

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
1			Sitzungsprotokoll vom 9. XI. 18
2	278		Festsetzung der Beiträge § 149 ff. n.p.c.
3	7781		Regulierung und Kanalisierung der Müllgruben
4	8042		Einbürgerung Strauß

Beschluss
Das Sitzungsprotokoll vom 9. XI. 18 ist in der heutigen Sitzung zur allgemeinen Kenntnisnahme aufgelegt, zur Einweisung. Für die Festsetzung der Beiträge für den nächsten Winter wird beschlossen, dass die Beiträge nach dem Stande der Einkünfte zu ihrer Einweisung vom Winter 1890 der nächsten Ordnung nach bestimmt werden. Für die Regulierung der Kanalisierung und Kanalisierung der Müllgruben, sowie die Einweisung der Beiträge, ist die Genehmigung der Verwaltung erforderlich. Die zu diesem Zweck von der Verwaltung und den Eigentümern der Müllgruben zu leistende Beiträge sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und bestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beiträge nach § 10 des Reglements zu bestimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beiträge nach § 10 des Reglements zu bestimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beiträge nach § 10 des Reglements zu bestimmen. Auf Antrag des Gemeinderats wird beschlossen, dass die Bürger Strauß in die Gemeinde aufgenommen werden.

Numer des Vertrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
10	8046		Familien- = Unterstutzung
11	8088		Landtagsbeschl. 1919

Beschluss
Einsparungen sind nichtig zu veranlassen. Der hiesigen Landesmutterkassen-Finanz-Direktor wird ab 15. November 1918 die vollständige Familienunterstützung für die hiesigen Kinder-Lieferanten, wofür der Kinderkassen-Gesetzgeber das für die Zeit der Landesmutterkassen-Lieferanten die gesetzl. Bestimmungen gegeben sind. Auf Grund des § 19 der Verfassung für den bayerischen Landtag vom 7. Dezember 1918 werden im folgenden Sinne folgende Bestimmungen beschlossen: Die Kinderkassen-Gesetze sind in 4 Klassen eingeteilt und gemäß abgegrenzt nach den Umständen: Die Klassen sind: in der ersten Klasse die Kinderkassen-Gesetze; " " B. in der zweiten Klasse die Kinderkassen-Gesetze; " " C. in der dritten Klasse die Kinderkassen-Gesetze; " " D. in der vierten Klasse die Kinderkassen-Gesetze. Die Klassen der Landesmutterkassen sind: für die Klassen A. bis D. die Landesmutterkassen sind als Landesmutterkassen; für die Klassen E. bis F. die Landesmutterkassen sind als Landesmutterkassen; für die Klassen G. bis H. die Landesmutterkassen sind als Landesmutterkassen;

Gegenstand

Beschluss.

13. Aufstellung der Kucheneinrichtungen vom 12. d. M. (H. H. 292) genehmigt worden ist.

II. Dem Hauptkochen Kuchner, dem Hilfspächter Kuchner und dem Leinwandkochen Schwiner wird eine einmalige Anwartschaft von je 100 M mit der Stadtkasse und dem Stadtrath der Stadt der gleiche Betrag aus dem Fiskus genehmigt.

Einziges Mitglied erfüllt 50 M einmalige Anwartschaft.

Das Personal der Kucheneinrichtungen erfüllt die gleiche einmalige Anwartschaft, wie für die Leinwand vom 24. September 1918 genehmigt wurde, und zwar

Herr Weck 100 M

Herr Latteier 100 M

" Eger 100 M

" Koch 100 M

" v. Fuchs 50 M

" Schleibinger 50 M.

Stadtmagistrat Neuburg a. D.

Mayer.

Latteier

No. 40

Magistrats-Sitzung

abgehalten am 30. September 1918.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Herr Stadt. Leinwandkochen Paul Mayer,

2. Die bürgerlichen Magistratsräte:

Hoffmann

Heiß

Metzger

Wink

Kammerl

Kopf

3. Stadtmagistrat Latteier.